

soll die versprochenen Ersparnisse bringen. Der Versender wird zukünftig natürlich Mehrarbeit leisten müssen, und die Ausfüllung der vielen Rubriken ist keine Kleinigkeit. Sehr interessant und wichtig ist bei den neuen Frachtkarten, daß die Freimachung mittelst aufgeflehter Marken geschieht, die an den Güterabfertigungsstellen erhältlich sind. Bei näherer Besichtigung der neuen Güterkarten findet man, daß manche der auszufüllenden Rubriken ziemlich eng sind, und daß diese deshalb wohl oft nicht so deutlich ausgefüllt werden können, wie es geboten erscheint, zumal von Leuten, die an eine große Schrift gewöhnt sind, oder von solchen, die schlecht schreiben können. Die Erfahrung wird vielleicht dazu führen, daß im Laufe der Zeit manche der Rubriken vergrößert werden, und das bedeutet dann einen steigenden Papierverbrauch.

Zur Reform des österreichischen Preßgesetzes. (Bergl. Börsenbl. Nr. 22. 37. 44.) — Der Journalisten- und Schriftstellerverein »Concordia« in Wien hat das stenographische Protokoll der von ihm veranstalteten Enquete über den neuen Preßgesetzentwurf im Druck herausgegeben, um das reiche Material, das das Ergebnis dieser Enquete bildet, weitem Kreisen zugänglich zu machen. Das stenographische Protokoll der Preß-Enquete ist im Selbstverlag der »Concordia« und in Kommission der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien erschienen.

Nachdruck einer Ansichtspostkarte. — In der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« 8. Jahrgang, Nr. 2, berichtet F. D. über folgenden Rechtsfall: »L. K., ein Postkartenverleger in Frankfurt a. M., hatte im verfloßenen Jahre vor der Enthüllung des großen Nationaldenkmals für Kaiser Friedrich in Cronberg i. Taunus von dieser Gemeinde das alleinige Recht erhalten, eine offizielle Fest-Postkarte zu der Feier herauszugeben. K. ließ zu diesem Zwecke nach dem im Besitz der Gemeinde befindlichen und sonst niemand zugänglichen Entwurf von einem bekannten Frankfurter Künstler ein Original in Aquarell malen und die Karte in feinstem Farbendruck reproduzieren. In dem Wahne, mit dieser Karte ohne Wettbewerb zu sein, weil ja auch das Denkmal selbst noch unsichtbar war, hatte K. für ihre Herstellung keine Kosten gescheut, hoffend, dieselben durch einen großen Absatz wieder herein zu bekommen. Er sollte aber bitter enttäuscht werden, als wenige Tage vor der Enthüllung ein anderer Frankfurter Postkartenverleger Lichtdruckkarten herausbrachte, die mittels Photographierens der K.'schen Karten hergestellt waren. Die Ausföhrung dieser Karten war zwar schlecht, allein sie wurden so billig auf den Markt geworfen, daß der Verkauf der K.'schen sofort ins Stocken geriet. Der Geschädigte erstattete dem Staatsanwalt Anzeige und verlangte Bestrafung des Nachbildners wegen Verletzung des Urheberrechts oder doch wenigstens wegen unlautern Wettbewerbs. Der Staatsanwalt wies jedoch die Anklage zurück, weil die Karte nicht als Geschmacksmuster eingetragen worden war, und weil auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs nicht in Frage kommen könne, da dieses Gesetz lediglich falsche Angaben »tatsächlicher Art über die Beschaffenheit von Ware, deren Herstellungsweise u. dergl., nicht aber die Nachbildung von Ware unter Strafe stellt«.

Dieser Fall ist dadurch von Interesse, daß hier der Verleger aus Unkenntnis des Gesetzes, bezw. der Auslegung desselben, des Schutzes vor Nachbildungen verlustig gegangen ist. K., der seit ungefähr 10 Jahren den Postkartenverlag in großem Maßstab betreibt, war der Ansicht, daß eine Postkarte, wenn sie nach einem künstlerisch ausgeführten Original hergestellt sei, eo ipso auch den weitgehenden Schutz dieses letzteren genieße, und hatte daher die fragliche Karte nicht zum Modellschutz angemeldet. Wie weit diese Unkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geht, erhellt daraus, daß K. diesen Fall und die Entscheidung des Staatsanwalts in der in Berlin erscheinenden »Wochenschrift für den Papier- und Schreibwarenhandel« veröffentlichte, und daß die Redaktion dieses Hauptfachblattes der Postkarten-Verleger und Händler folgende Fußnote dazu machte:

Wenn die offizielle Denkmalskarte die Reproduktion eines Wertes der bildenden Künste war, z. B. eines künstlerischen Original-Aquarells, dann war die Karte während der ganzen Lebensdauer des Schöpfers des Originalbildes und bis 30 Jahre nach des Künstlers Tode ebenso ohne weiteres gegen Nachbildung geschützt wie das Original selber (s. das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 §§ 5 und 7). Es bedurfte also gar keiner besonderen Eintragung der Karte. Entweder war der Staatsanwalt im Irrtum — was ja zuweilen vorkommt — oder die obige knappe Erwähnung des Falles gibt keine ganz zutreffende Schilderung desselben.

»Daß diese Ansicht unrichtig ist, geht aus dem Vorhergehenden hervor. Freilich läßt ja der Wortlaut des § 14 unsers Gesetzes vom 9. Januar 1876 nicht ohne weiteres erkennen, daß er auf

Postkarten anzuwenden sei, und muß man, um dies zu wissen, auch die Auslegung kennen, die die Rechtsprechung diesem für das graphische Kunstgewerbe so unheilvollen § 14 gegeben hat.« — Wir verweisen zur weiteren Belehrung über diese Auslegung und die einschlagenden Rechtsverhältnisse auf den ausführlichen Aufsatz: »Die Ansichtspostkarte im Recht« in Nr. 148 dieses Blatts vom vorigen Jahr.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Karl Georgs Schlagwort-Katalog. Verzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Landkarten in sachlicher Anordnung. IV. Band 1898—1902, bearbeitet von Karl Georg. 2. Lieferung Aktienwesen—Antonius. Lex.-8°. S. 33—64. Hannover 1903, Verlag von Gebrüder Jänecke. M 1.30 ord., M 1.— bar. Erscheint in ca. 60 Lieferungen à M 1.30 ord.

Collection von Oelgemälden und Crayon-Zeichnungen aus dem Nachlasse des Wiener akad. Malers Anton Schiffer. Oelgemälde und Aquarelle berühmter älterer und moderner Wiener und auswärtiger Meister aus Wiener Privatbesitz. Antiquitäten und Kunstgegenstände aus dem Nachlasse der Schwestern Fröhlich und aus Wiener Privatbesitz. Miniaturen. Auctions-Katalog von Albert Kende in Wien. 8°. 56 S. 575 Nrn. Versteigerung, Mittwoch, den 1. April und folgende Tage.

Allgemeine Flugschriften-Sammlung. Stuttgart, Verlag von E. Leupoldt:

Heft 1: Langen, Friedrich und Ludwig Ernst, Der Wert unserer Konversations-Lexikon in kultureller Beziehung. 8°. 16 S. Preis 40 ¢.

Heft 2: Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Eine Betrachtung und Würdigung zugleich. Von * *. 8°. 18 S. Preis 60 ¢.

Bücher-Verkehr Leipzig-Berlin. — Um eine noch raschere Expedition der Bücher sendungen zwischen Leipzig und Berlin herbeizuföhren, bittet die Expeditionsfirma Albert Meyer in Leipzig, auf den Ballen, bez. Kisten und Körben außer dem Signum und den Nummern noch den vollen Namen des Empfängers anbringen lassen zu wollen. Es genügt, wenn auf den Koffi neben oder unter das Signum ein Streifen mit der aufgedruckten oder aufgeschriebenen Adresse des Empfängers geklebt wird. Diese deutliche Markierung, die geringe Mühe verursacht, dient in erster Linie zur schnelleren Orientierung des Arbeitspersonals hier und in Berlin, schließt Verwechslungen aus und vermeidet längere Nachforschungen, wenn einmal ein Begleitpapier oder Frachtbrief verlegt oder in Verlust geraten ist.

Weltausstellung in St. Louis 1904. — Die Vereinigung der amerikanischen Zeitungsverleger hat beschlossen, die Weltausstellung in St. Louis 1904 als nationale Angelegenheit zu betrachten, deren Gelingen aus patriotischen Gründen auf das eifrigste zu fördern sei. Die Ausstellung sei weder eine lokale noch private Veranstaltung, die man als Inseratenobjekt betrachten könne, sondern ein Unternehmen, an dem die gesamten Vereinigten Staaten von Nordamerika interessiert seien und das durch die Zeitungen alle nur denkbare Förderung erfahren müsse.

Konkursnachricht. — Wie der Konkursverwalter Rechtsanwalt Zieger in Leipzig bekannt gibt, soll in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Dampfdruckbinderei-Aktiengesellschaft vorm. F. A. Barthel in Leipzig-Reudnitz mit Genehmigung des Gläubigerausschusses eine Abschlagsverteilung erfolgen. Hierzu sind 56500 M — ¢ verfügbar. Bei derselben sind 2894 M 91 ¢ bevorrechtigte und 251665 M 72 ¢ nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Register zum Börsenblatt. — Das Register über das erste Vierteljahr des Jahrgangs 1903 wird diesmal nicht der letzten Nummer des Quartals beiliegen, sondern erst später zur Ausgabe gelangen.

Personalnachrichten.

Professor Dr. Rudolf Kauffsch. — Wie die Beilage zur Münchener »Allg. Ztg.« am 28. März meldete, hat der als außerordentlicher Professor für Kunstgeschichte kürzlich nach Halle berufene Herr Dr. Rudolf Kauffsch, bisher Direktor des Deutschen Buchgewerbemuseums in Leipzig, einen Ruf als ordentlicher Professor desselben Fachs an die Technische Hochschule in Darmstadt erhalten.